

99057001060008

Handelsregister Eintragung Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001467910/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99057001060008
Leistungsbezeichnung I	Handelsregister Eintragung Offene Handelsgesellschaft (OHG)
Leistungsbezeichnung II	Eintragung in das Handelsregister als Offene Handelsgesellschaft (OHG)
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Auszug, Einsicht, Eintrag, Erfassung, Kopie, Meldung, Mitteilung, Registrierung, Handelsregistereintragung, Handelsregistereintrag, Handelsregisternummer, Handelsregistereinsicht, Handelsregisterauskunft, Handelsregisterabruf
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	21.06.2022
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/BJNR258610013.html http://www.gesetze-im-internet.de/hreggebv https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/_105.html
Teaser	Das Handelsrecht sieht vor, dass eine Offene Handelsgesellschaft (OHG) in das Handelsregister einzutragen ist. Die Anmeldung muss von allen Gesellschaftern bei dem zuständigen Registergericht erfolgen. Nähere Informationen finden Sie hier.
Volltext	Das Handelsregister ist ein von den Amtsgerichten geführtes öffentliches Register. Es dient der Rechtssicherheit im Handelsverkehr, da die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, deren Offenlegung die Allgemeinheit besonders interessiert, vollständig und zuverlässig nachgewiesen werden. Es werden zwei Abteilungen geführt: Abteilung A: Für Einzelkaufleute und Personengesellschaften (e.K., OHG, KG) Abteilung B: Für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) Das Handelsregister genießt öffentlichen Glauben. Das bedeutet, dass der gutgläubige Rechtsverkehr in seinem Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragungen und Bekanntmachungen in begrenztem Umfang geschützt ist. Der Inhalt der Eintragung wird von Amts wegen im

Modul
Sachverhalt

elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Grundsätzlich werden alle Eintragungen ihrem vollen Wortlaut nach veröffentlicht.

Die Eintragung in das Handelsregister ist bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht in elektronischer Form anzumelden. Die Unterschrift der vertretungsberechtigten Personen oder des vertretungsberechtigten Organs muss durch einen Notar beglaubigt werden. Je nach Form der Gesellschaft müssen unterschiedliche Angaben gemacht und Anlagen beigefügt werden.

Für die offene Handelsgesellschaft gilt ebenfalls, dass sie zur Eintragung verpflichtet ist, soweit ihre Tätigkeit einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Die Anmeldung ist von allen Gesellschaftern zu bewirken, wobei diejenigen Gesellschafter, die die Gesellschaft vertreten sollen, ihre notariell beglaubigte Namensunterschrift nebst Firmenangabe beim Gericht zur Aufbewahrung einreichen müssen.

Erforderliche Angaben:

- Der Firmenname und die Rechtsform
- Unternehmenssitz
- Inländische Geschäftsanschrift
- Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Wohnort jedes Gesellschafters
- Geschäftszweig
- gegebenenfalls Erteilung von Prokura

Erforderliche Unterlagen

Keine Unterlagen erforderlich.

Voraussetzungen

Keine besonderen Voraussetzungen.

Kosten

Die Höhe der Gebühr für die Eintragung bestimmt sich nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz in Verbindung mit der Verordnung über Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen. Daneben fallen Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung an.

Verfahrensablauf

Die Anmeldung eines Unternehmens in das

Modul	Sachverhalt
	Handelsregister erfolgt grundsätzlich über eine Notarin oder einen Notar. Die Eintragung selber erfolgt durch das Amtsgericht.
Bearbeitungsdauer	Über die Eintragung hat das Registergericht unverzüglich nach Eingang der Anmeldung zu entscheiden. Wenn sämtliche Unterlagen vorliegen und keine Beanstandungen des Gerichts notwendig sind, erfolgen Eintragungen in der Regel innerhalb von wenigen Werktagen.
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml
Hinweise	Alle anmeldungspflichtigen Tatsachen müssen bei Änderung im Handelsregister eingetragen werden (z.B. Änderungen der Vertretungsberechtigten oder derer Befugnisse, etc.).
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Handelsregister Eintragung Offene Handelsgesellschaft (OHG) • Eintragung in Abteilung A des Handelsregisters • Anmeldung über Notar • Eintragung über Amtsgericht • Zuständig: Amtsgericht Bremen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen